

Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön)

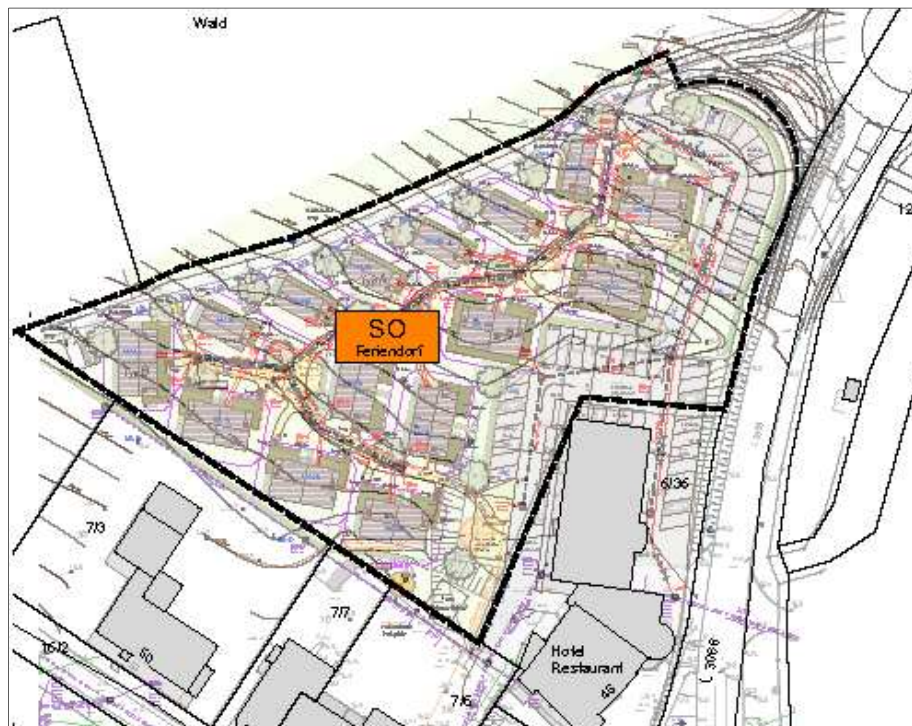
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Obernhausen Nr. 7 „Feriendorf Wasserkuppe“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gersfeld (Rhön) hat in ihrer Sitzung am 24.05.2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Obernhausen Nr. 7 „Feriendorf Wasserkuppe“ als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan wurde notwendig, um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Feriendorfs zu schaffen. Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Obernhausen, Flur 2, Flurstück 7/6 (teilweise) und 6/35 (teilweise). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus folgendem Lageplan ersichtlich:



Der in Kraft gesetzte Bebauungsplan mit Begründung kann auf Dauer während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bauamt des Magistrats der Stadt Gersfeld (Rhön), Schachener Straße 7, 36129 Gersfeld (Rhön) von jedermann eingesehen werden:
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag oder arbeitsfreier Tag fällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB in der oben angegebenen Fassung beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, ebenso wie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich

gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gersfeld (Rhön), den 25.08.2017
Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
VII/ OR

i.A. Hakki Orhan
Leiter der Bauabteilung